

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG des Marktgemeinderates Küps
(nur öffentlicher Teil)

MGR 09/08

Tag und Ort	am 09.09.2008, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VI Reinhard Zapf
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Thorsten Stalph, Hubertus Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Manfred Pauli, Thomas Meyer, Dr. Ralf Pohl, Rudolf Taube, Uwe Böhm, Matthias Hopf, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Helga Mück, Bernd Steger, Wolfgang Eckert, Gerhard Sesselmann und die Ortssprecherin Monika Putz.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Hans Rebhan (beruflich), Wolfgang Reuter (Urlaub) und Dr. Eugen Geuther (beruflich).

97 a) Informationen des Ersten Bürgermeisters
Betrieb der Volkshochschule im Landkreis Kronach;
Betreuung der vhs-Außenstelle im Markt Küps ab 01.09.2008

Erster Bürgermeister Herbert Schneider erinnerte hier an die persönliche Stellungnahme von MGR Helga Mück im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.04.2008. Hier hatte Frau Mück bekannt gegeben, dass sie und ihr Mann die Leitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die vhs-Außenstelle Küps zum Ende des Sommersemesters niederlegen werden.

In einem Schreiben vom 01.06.2008 teilt Frau Mück mit, dass sie zwischenzeitlich bereits mit Frau Doris Schmidt-Murdoch ein Gespräch hatte und diese sich vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung grundsätzlich bereit erklärte, ihre Aufgaben zu übernehmen. Sie habe die vhs Kronach informiert, die alles Weitere in die Wege leiten kann.

Mit Schreiben vom 04.06.2008 an die zuständige vhs Kronach, wurde durch den Markt Küps um ein Gespräch bzw. um Mitteilung des Sachstands gebeten.

Per mail vom 22.07.2008 wird durch die vhs Kronach, Herrn Dieter Lau, mitgeteilt, dass nach dem Ausscheiden der Eheleute Mück die vhs-Außenstelle Küps von Frau Doris Schmidt-Murdoch ab 01.09.2008 betreut wird. In welcher Form eine Übergabe oder ein abschließender Dank an die Familie Mück erfolgt, wird noch abzustimmen sein.

97 b) Informationen des Ersten Bürgermeisters
Jugendsozialarbeit an Schulen – Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Im Rahmen der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 15.07.2008 stimmte der Marktgemeinderat Küps unter TOP 87 der Aufstockung der Jugendsozialarbeit an der Hauptschule Küps auf insgesamt 40 Wochenstunden zu und legitimierte den neu berechneten Kostenrahmen. Vorausgegangen war die Schilderung der Tätigkeiten durch den Träger und die Notwendigkeit der Intensivierung des Projektes „Schulsozialarbeit“ durch die Schulleitung.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Zwischenzeitlich hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 18.08.2008 dem Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen (Diakonisches Werk – Jugendwerkstatt Küps) die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Förderung der Jugendsozialarbeit an der Hauptschule Küps erteilt. Die Zustimmung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung und sei auch nicht als Zusicherung für eine künftige Förderung zu verstehen, so die Regierung.

Damit „startet“ die Hauptschule Küps zum neuen Schuljahr mit dem Erweiterungsprojekt - diese Information gab er dem Gremium als Information zur Kenntnis.

Noch einmal bedankte er sich beim Gremium für diese wichtige Entscheidung zugunsten des Hauptschulstandortes Küps. Dieser verfüge damit, übrigens als einziger im Landkreis Kronach, über eine Jugendsozialarbeit, die 40 Stunden in der Woche den Schülern, sowie dem Lehrerkollegium und der Schulleitung zur Verfügung steht.

97 c) Informationen des Ersten Bürgermeisters
Kinderbetreuung im Markt Küps
Installation einer Kinderkrippe im Markt Küps
Förderbescheid der Regierung von Oberfranken

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.08.2008 erhielt der Markt Küps den Förderbescheid für die in Oberlangenstadt sich in der Planung befindliche bauliche Erweiterung des Kindergartens für eine Kinderkrippe.

Demnach sei auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ dem Markt Küps als Antragsteller für das Bauvorhaben zur Errichtung von 18 Krippenplätzen in Oberlangenstadt insgesamt 264.400 € zuzuweisen, so die Regierung von Oberfranken. Die Förderung beträgt 90% der veranschlagten förderfähigen Kosten nach FA-ZR (241.900 €, sowie einem Zuschuss für die Ausstattung des Baus i.H.v. 22.500 €).

Insgesamt betragen die Gesamtbaukosten rund 325.000 €. Nach einem durch die Evangelische Landeskirche zugesicherten Förderzuschuss von 9.000 € verbleibt ein Eigenanteil für den Markt Küps i.H.v. rund 52.000 €.

Der Bescheid wurde sowohl an den Träger, die Evangelische Kirchengemeinde Küps weiter geleitet.

97 d) Information des Ersten Bürgermeisters:
Bewilligung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des
Kommunalen Feuerwehrwesens;
Beschaffung einer neuen Tragkraftspritze PFPN 10-1000 für die Freiwillige Feuerwehr
Burkersdorf

Mit Schreiben vom 22.08.2008 hat der Markt Küps den Zuwendungsbescheid für die Beschaffung einer neuen Tragkraftspritze PFPN 10-1000 der Freiwilligen Feuerwehr Burkersdorf erhalten. Die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, bewilligt darin für die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beschaffung einer Tragkraftspritze im Wege der Projektförderung eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3.500,00 €. Nach dem die Maßnahme abgeschlossen werden konnte, wurde der Regierung von Oberfranken Ende August die Verwendungsbestätigung vorgelegt. Mit der Auszahlung des bewilligten Festbetrages wird in diesen Tagen gerechnet.

98 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Küps;
Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.04.2009 – Festlegung der Faktoren zur
Berechnung der versiegelten Flächen

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.10.2007, TOP 121 C), wurde der Firma Schneider & Zajontz, Ingolstadt, der Auftrag erteilt für die Grundlagenerfassung und Ausarbeitung des Satzungsrechts zur Einführung der getrennten Abwasserabgabe.

Am 18.12.2007 hat der Marktgemeinderat unter TOP 144 grundsätzlich beschlossen, ab dem 01.04.2009 die getrennte Abwassergebühr im Markt Küps einzuführen.

In seiner Sitzung vom 15.07.2008, TOP 88, wurde der erste Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bezüglich der Faktoren (Abflussbeiwerte) und Grundlagen zur Berechnung der versiegelten Flächen vorgelegt.

Weil diese Parameter in den Fragebogen für die Grundstückseigentümer mit aufgenommen werden sollen, um insbesondere die Berechnung der versiegelten Flächen transparent und nachvollziehbar für jeden darzustellen, sollte im Vorgriff auf den Erlass des neuen Satzungsrechts, diese Grundlagen verbindlichen festgelegt werden. Diesbezüglich fand auch am 28.05.2008 ein interfraktionelles Gespräch statt, in dem dieser Sachverhalt eingehend besprochen wurde und auch Konsens über den Vorschlag der Fa. Schneider & Zajontz bzw. der Verwaltung bestand. In dieser Sitzung wurde auch durch Herr Klaus Spahn, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Firma Schneider & Zajontz, der Sachverhalt noch näher erläutert und die Fragen aus dem Gremium fachkundig beantwortet.

Nach einer intensiven Diskussion wurde auf Antrag der CSU/CSB-Fraktion mit Mehrheitsentscheidung der Tagesordnungspunkt auf Herbst 2008 vertagt, um weitere Fragen klären und Hintergrundinformationen sammeln zu können.

Mit E-Mail vom 28.07.2008 wurde von der CSU/CSB-Fraktion der Verwaltung ein Fragenkatalog vorgelegt, zu dem die Firma Schneider & Zajontz Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme wurde am 30.07.2008 an die Fraktionsvorsitzende Frau Ursula Eberle-Berlips weitergeleitet mit dem Hinweis, dass in der heutigen Sitzung nochmals zu diesem Thema fachkundige Beratung stattfindet. Weitere Anfragen aus dem Gremium sind bei der Verwaltung nicht eingegangen.

Erster Bürgermeister Herbert Schneider begrüßte in diesem Zusammenhang Frau Dagmar Suchowski von der Fa. Schneider & Zajontz, die das Thema Gebührenkalkulation und getrennte Abwassergebühr nochmals dem Gremium eingehend erläuterte und auch für Fragen Rede und Antwort stand.

Ein weiterer Wunsch des Gremiums war es, durch Umfrage bei den Landkreisgemeinden festzustellen, welche die „getrennte Abwassergebühr“ bereits erheben bzw. dies geplant haben. Das Umfrageergebnis wurde durch Bürgermeister Herbert Schneider näher erläutert. Er betonte dabei, dass diese Umfrage unter den Landkreisgemeinden kein Bezugspunkt für

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

die Entscheidungen dieses Gremiums sein darf. Beschlussgrundlagen können einzig und allein die belegbaren Ergebnisse der Gebührenkalkulation und die geltenden Gesetze, unter Beachtung der in diesem Zusammenhang ergangenen Gerichtsurteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts, sein.

In seinem Geschäftsbericht 2004 (Seite 24, Ziff. 3.6) wird beispielsweise vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, durch die Verfasser Rolf Hiller und Sigrid Schmitt folgendes festgestellt:

„Neben einer nach dem Frischwassermaßstab bestimmten Schmutzwassergebühr muss eine gesonderte Niederschlagswassergebühr nur dann nicht erhoben werden, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind.“

„Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist daher – zumindest überschlägig – zu prüfen, ob die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken die Erheblichkeitsgrenze übersteigen. Ist dies der Fall, müsste die Gemeinde für die Grundstücke, von denen auch Niederschlagswasser eingeleitet wird, neben der nach dem Frischwassermaßstab bemessenen Schmutzwassergebühr auch eine gesonderte Niederschlagswassergebühr festsetzen.“

Anschließend wurden die Faktoren für die Berechnung der versiegelten Flächen, wie sie in den künftigen Satzungstext aufgenommen werden sollen, erneut wie folgt vorgeschlagen:

a) Wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Faktor 1,0
---	------------

b) Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss	Faktor 0,5
Rasengittersteine, Kies oder Schotterflächen	Faktor 0,0

c) Sonstige Befestigungen

Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Kiesschüttdächer	Faktor 0,7
Gründächer	Faktor 0,5

d) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

e) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Dies gilt allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

- f) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage mit Notüberlauf (Zisterne im Sinne des Abs. 6, d.h. Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und Mindestgröße 2 m³) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

Wird das Brauchwasser entweder ganz oder teilweise über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) entnommen, fällt neben der stark reduzierten oder auch gar keiner Niederschlagswassergebühr in jedem Falle aber die „normale“ Schmutzwassergebühr an. Die näheren Einzelheiten, insbesondere ob grundsätzlich die Installation von zusätzlichen Wasserzählern gefordert oder nach Pauschalsätzen abgerechnet wird, sind im Rahmen der neuen BGS/EWS zu regeln und zu entscheiden.

Für die bereits angesprochene Informationsbroschüre wurden durch die Verwaltung Angebote eingeholt. Bei einer Abnahme von ca. 3.000 Stück, die sowohl für die Ersterfassung als auch z.B. bei künftigen Neubauten verteilt werden könnte, betragen die Gesamtkosten zwischen 623,80 € und 1.023,40 € (je nach Qualität und Angebot).

In diesem Zusammenhang stellt sich aber die grundsätzliche Frage, ob eine solche Broschüre erforderlich ist. Die Erfahrungen anderer Kommunen oder Zweckverbände zeigen, dass diese umfangreiche Broschüre meist nicht gelesen wird, weshalb einige auf diese Broschüre verzichten. Wichtiger ist den Bürgern in diesem Zusammenhang der direkte Kontakt mit der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter im Rathaus.

Mit dem Anschreiben und den Erfassungsbögen werden ohnehin jedem Bürger weitere Informationen und ein Erläuterungsblatt mitgegeben, dem er genaue Ausfüllhinweise entnehmen kann. Aus diesen Gründen und zur Kosteneinsparung empfiehlt deshalb die Verwaltung, keine Broschüre anzuschaffen.

Der Sachdarstellung schloss sich eine umfangreiche und detaillierte Diskussion an, in der insbesondere Fragen zur Berechnung der versiegelten Flächen erörtert wurden. Frau Dagmar Suchowski, von der Firma Schneider & Zajontz, nahm hierzu fachlich und kompetent Stellung.

Auf Antrag von Marktgemeinderätin Ursula Eberle-Berlips wurde die Sitzung für eine interne Beratung kurz unterbrochen, wogegen sich kein Widerspruch erhob.

In den folgenden Rednerbeiträgen erschien dem Marktgemeinderat die Frist für die Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.04.2009 für zu kurz. Um insbesondere den Bürgern die Möglichkeit zu geben, evtl. Maßnahmen durchzuführen, um die Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage zu reduzieren, wurde vorgeschlagen, das Gebührensplitting erst zum 01.04.2010 einzuführen. Bis dahin sollte auch eine umfassende Aufklärung der Bürger stattfinden, wobei die ökologischen Gesichtspunkte dieser geänderten Gebührenerhebung besonders herausgestellt werden sollen.

Beschluss:

Mit den künftigen Satzungsregelungen, wie in der Sachdarstellung unter a) mit f) aufgeführt, besteht Einverständnis. In Abänderung des Grundsatzbeschlusses durch den

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Marktgemeinderat, vom 18.12.2007, TOP 144, soll die getrennte Abwassergebühr zum 01.04.2010 eingeführt werden.

Auf eine zusätzliche Informationsbroschüre wird verzichtet.

Abstimmung: dafür 11 : dagegen 7

99 Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 1999 bis 2003 und der Kasse des Marktes Küps;

Vollzug der Prüfungserinnerungen – Kalkulation der Herstellungsbeitragsätze für die Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungsanlage

A) Entwässerungsanlage

Auftragsgemäß wurde von der Firma Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Ingolstadt, die Kalkulation des Herstellungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Küps durchgeführt. Im Ergebnis führt dies zu folgenden Beitragshöchstsätzen:

Beschreibung	Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche	Beitragssatz je m ² Geschossfläche
Beitragshöchstgrenze incl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,96 €	5,82 €
Beitragshöchstgrenze ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,75 €	4,84 €
Anteil der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,20 € (21,10 %)	1,98 € (16,80 %)

Grundlage für diese Berechnungen sind gesetzliche Vorgaben, die sich von der bisherigen Globalberechnung erheblich unterscheiden. Insbesondere sind dies:

- Die Verteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung sind dabei Grundlage für den Herstellungsbeitrag nach der Geschossfläche und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für den nach der Grundstücksfläche.
- Zum 01.01.1997 hat der Markt Küps aufgrund gesetzlicher Vorgaben seine Satzung dahingehend geändert, dass Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich zur Versorgungseinrichtung zählen. Bis dahin musste der Grundstückseigentümer diese Kosten bis einschließlich des Wasserschiebers in der Straße selbst tragen. Um die Beitragspflichtigen, die ihren Hausanschluss bereits komplett bezahlt haben, nicht schlechter zu stellen, ist eine Abstufung des Herstellungsbeitrages incl. bzw. ohne Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich erforderlich. Daraus folgt, dass alle Grundstücke, für die die Beitragspflicht nach dem 1.1.1997 entstanden ist und die entweder verändert (Geschossfläche oder Grundstücksfläche) oder erstmals bebaut werden sowie der Kanal-Hausanschluss erstmals hergestellt wird, ab dem Inkrafttreten der neuen Satzung auch die neuen, erhöhten Beitragssätze gelten. Für die sogenannten „Altanschießer“, also vor dem 01.01.1997, gilt der „Beitragssatz ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich“.
- Einzige Ausnahme von einer Beitragsabstufung (vgl. b) wäre, wenn sich der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beitragssatz in nicht erheblichen Umfang aus den Kosten der Grundstücksanschlüsse für Neuanschießer bestimmt. Die Erheblichkeitsgrenze liegt nach aktueller Rechtssprechung bei 10 bis 12 %. Mit einem Beitragsanteil der Grundstücksanschlüsse (im öffentlichen Bereich) von 21,10 % bzw. 16,80 % wird diese Grenze damit deutlich überschritten.

- d) Im Jahr 1984 wurde eine Globalberechnung erstellt, die u.a. auch die Ergebnisse aus einem Verwaltungsgerichtsurteil beinhaltet. Die Beitragssätze wurden damals mit 1,50 DM (=0,77 €) pro m² Grundstücksfläche und 10,00 DM (= 5,11 €) pro m² Geschossfläche ermittelt und gelten seitdem unverändert. Die Kalkulation sah vor, die Investitionen mit einem Anteil von 72,21 % aus Beiträgen und den Rest über die Gebühren zu finanzieren. Bei der aktuellen Beitragskalkulation wurde dieser Tatbestand berücksichtigt. Die bereits genannten Beitragshöchstgrenzen sind auf diese Deckungsquote reduziert. Verbesserungen in der Entwässerungseinrichtung (einschl. dem Anteil am AWV Kronach-Süd) sind entweder durch einen entsprechenden „Verbesserungsbeitrag“, der nicht erhoben wurde, oder über Gebühren zu finanzieren.

B) Wasserversorgungsanlage

Durch die Verwaltung wurden die Beiträge für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Küps ebenfalls überprüft. Die Beitragshöchstgrenzen stellen sich wie folgt dar:

Beschreibung	Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche	Beitragssatz je m ² Geschossfläche
Beitragshöchstgrenze incl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,87 €	3,08€
Beitragshöchstgrenze ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,80 €	2,83€
Anteil der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	0,07€ (8,75 %)	0,25 € (8,83 %)

Im Gegensatz zum Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage sind die Unterschiede im Bereich der Wasserversorgungsanlage zwischen den Beitragshöchstgrenzen incl. bzw. ohne den Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich geringfügig, so dass es keiner gestaffelten Beitragssätze bedarf.

Der Beitragssatz nach der Grundstücksfläche würde somit 0,87 €/m² (bisher 0,77 €/m²) und nach der Geschossfläche 3,08 €/m² (bisher 2,05 €/m²) betragen.

Erster Bürgermeister Herbert Schneider wies darauf hin, dass zur Zeit die Vorbereitungen für eine getrennte Abwassergebühr laufen, die, nach dem vorhergehenden Beschluss zum 01.04.2010 erhoben werden soll. Daraus folgt eine umfangreiche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Er schlug deshalb vor, die Änderungen des Beitragsteils zum 01.04.2009 durch eine Änderungssatzung in Kraft treten zu lassen und im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr sowohl die Entwässerungssatzung (EWS) als auch die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) hierzu neu zu erlassen. In gleicher Weise sollte auch mit der Wassersatzung (WAS) bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) hierzu verfahren werden. Diese Vorgehensweise wird auch von den Fachleuten beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband vorgeschlagen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beschluss:

Die Änderung des Beitragsteils bzw. Anpassung der Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage des Marktes Küps, wie in der Sachdarstellung dargestellt, erfolgt zum 01.04.2009. Gleiches gilt auch für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung.

Abstimmung: einstimmig

100 Änderung bei den Straßenbeleuchtungsverträgen mit E.ON Bayern

Mit Schreiben vom 02.07.2008 teilt E.ON Bayern mit, dass auf Grund der Vorgaben des Gesetzgebers zur Trennung des Stromverbrauchs vom Netzgeschäft E.ON beabsichtigt, seinen gesamten Energievertrieb auf eine rechtlich selbständige, hundertprozentige Tochtergesellschaft zu übertragen. Mit dieser Ausgliederung gehen alle Energielieferverträge per Gesetz auf die neue Gesellschaft über. Betroffen davon sind auch die Vertragsbeziehungen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Derzeit regelt der mit dem Markt Küps bestehende Straßenbeleuchtungsvertrag nicht nur den Betrieb und die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlagen, sondern auch die Lieferung der notwendigen elektrischen Energie. Die Stromlieferung wird künftig von der Tochtergesellschaft, der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (EBYV), wahrgenommen. Um eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Vertragsbedingungen zum Bereich Stromlieferung bzw. zum Bereich Wartung und Betrieb sicherzustellen, hält es E.ON aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für sinnvoll und zweckmäßig, die Stromlieferung in einem selbständigen Vertrag zu regeln. Dem Markt Küps entstehen, wie E.ON bestätigt, dadurch keine finanziellen Nachteile.

Die Bedingungen des bisherigen Straßenbeleuchtungsvertrages, die Bau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen betreffen, behalten unverändert Gültigkeit. E.ON Bayern bleibt in diesem Bereich weiterhin unser Vertragspartner.

Mit dem eingangs erwähnten Schreiben wird uns der aktuelle, separate Stromliefervertrag mit der Bitte um Unterzeichnung vorgelegt.

Ausdrücklich weist E.ON Bayern auch darauf hin, dass die Preisregelungen dieses (neuen) Stromliefervertrages derzeit nicht zum Tragen kommen, da der Markt Küps der kommunalen Rahmenvereinbarung beigetreten ist. Solange dies der Fall ist, wird nur der günstigere Preis dieses Rahmenvertrages verrechnet.

Der Stromliefervertrag ist allerdings trotzdem notwendig, weil er die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung regelt und hinsichtlich der Preisstellung die „Rückfallebene“ darstellt, falls die kommunale Rahmenvereinbarung endet oder der Markt Küps austreten würde. Damit ist sichergestellt, dass in diesem Fall keine Ersatzversorgung mit entsprechend höheren Preisen Anwendung findet.

Der neue, separate Stromliefervertrag sorgt nicht nur für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach Ausgliederung des Energiegeschäftes, er bringt für die Gemeinde auch weitere Vorteile: Die Laufzeit beträgt nur ein Jahr mit automatischer Verlängerung und die separate Abrechnung für Energielieferung bzw. Dienstleistung führt zu höherer Transparenz und klarer Kostenzuordnung.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Trennung des Straßenbeleuchtungsvertrages in einen Stromlieferungs- bzw. Dienstleistungsteil wurde durch E.ON schon im Vorfeld auch mit dem Bayerischen Gemeindegtag abgestimmt, der seine Mitglieder mit Schreiben vom 18.06.2008 informierte. In diesem Schreiben heißt es u.a.: „...Für die Kommunen in Oberbayern und Franken ergeben sich durch den neuen Stromliefervertrag keinerlei Änderungen in der Abrechnungssystematik und bei den Energiekosten.

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetages können die Kommunen der vorgesehenen Vertragstrennung zustimmen. Sie führt zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Nachteilige Folgen sehen wir darin nicht.

Der neue Stromliefervertrag bietet darüber hinaus den Vorteil der kurzen Laufzeit zur Vermeidung von Vergabeproblemen sowie einen günstigeren Strompreis für den Fall, dass die kommunale Rahmenvereinbarung endet. ...“

Durch den Ersten Bürgermeister wurde vorgeschlagen, den separaten Stromliefervertrag mit der E.ON Bayern abzuschließen.

Beschluss:

Die Vorbemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird ermächtigt im Sinne der Vorbemerkung den separaten Stromliefervertrag mit E.ON Bayern abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig

101 Förderung der Denkmalpflege:

Zuschussantrag der Kath. Kirchenstiftung Theisenort vom 31.07.2008, zur Renovierung und Instandsetzung der Stützmauern um die Simultankirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“, Theisenort

Mit Schreiben vom 31.07.2008 (Eingang am 07.08.2008) wurde für die o.g. Maßnahme der gemeindliche Zuschuss beantragt. Die Gesamtkosten der Maßnahme, die im Rahmen der Dorferneuerung stattfinden soll und insbesondere die Säuberung der gesamten Mauer und die Durchführung von Reparaturen beinhaltet, belaufen sich auf ca. 6.480 €. Der Markt Küps hat für solche Maßnahmen stets einen Zuschuss von 10% der denkmalpflegerischen Mehrkosten, die vom Landratsamt Kronach noch festzustellen sind, gewährt. Der gemeindliche Zuschuss würde deshalb maximal 650 € betragen.

Auf der Haushaltsstelle 3650.7170 „Förderung zur Denkmalpflege“ beträgt der Haushaltsansatz insgesamt 500 €. Für eine weitere Fördermaßnahme sind bereits 200 € vorgesehen, so dass derzeit noch 300 € zur Verfügung stehen. Die evtl. Mehrkosten können im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes finanziert werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Kath. Kirchenstiftung Theisenort wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Der Markt Küps gewährt einen freiwilligen, gemeindlichen Zuschuss von 10% der denkmalpflegerischen Mehrkosten, maximal 650 €. Die evtl. überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

102 Kinderbetreuung im Markt Küps
Förderung der Personalkosten im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und
Betreuungsgesetzes

Die jährliche Zuschuss zu den Personalkosten einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der Multiplikation des Basiswertes mit dem Buchungszeitfaktor und dem Gewichtungsfaktor. Je länger ein Kind dabei in einer Einrichtung betreut wird, desto mehr Geld erhält die Einrichtung (Buchungszeitfaktor), unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuungsaufwandes des einzelnen Kindes (Gewichtungsfaktor). Die Kommune teilt sich dabei die Förderung mit dem Freistaat zu gleichen Anteilen (Komplementärfinanzierung). Diese Förderung regelt das Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG), so der Erste Bürgermeister.

1. Ausgangssituation

Der Basiswert wird vom Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales Familie und Frauen bekannt gegeben und beträgt seit 2005 768,71 €. Legt man diesen und alle zu berücksichtigten Multiplikatoren für das Betreuungsjahr 2007/2008 entsprechend zugrunde, errechnete sich bislang ein Gesamtfördervolumen (Staat+Kommune) für die Personalkostenzuschüsse

in Höhe von rund	779.300,60 €
davon refinanziert durch den Freistaat Bayern/LRA Kronach 50% =	389.650,30 €
verbleibt Anteil für den Markt Küps:	389.650,30 €

für alle Kinder, mit dauerndem Aufenthalt im Markt Küps. Darin beinhaltet sind sowohl alle sich im Markt Küps befindlichen Kindertageseinrichtungen, als auch Anträge auf Gastkinderregelungen, außerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Küps (6 Kinder).

2. Rückwirkende Erhöhung des Basiswertes

Wie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales Familie und Frauen mit E-Mail vom 16.07.2008 mitteilt, erhöht sich der Basiswert im Sinne des BayKiBiG pro Kind nun rückwirkend zum 01.09.2007 auf 787,26 €. Für das Abrechnungsjahr 2007/2008 ergibt sich unter Berücksichtigung aller o.g. Multiplikatoren i.S:d. des BayKiBiG somit ein neues

Gesamtfördervolumen in Höhe von:	817.961,41 €
davon refinanziert durch Komplementärfinanzierung Freistaat/LRA Kronach:	406.454,93 €
verbleibt Anteil für den Markt Küps:	406.454,93 €

3. Erhöhende Anpassung des Basiswertes zum aktuellen Kindergartenjahr 2008/2009

Wie das Bayerische StMi mitteilt erfährt der Basiswert zum neuen Betreuungsjahr 2008/2009 eine erneute Erhöhung. Ab dem kommenden Betreuungsjahr wird der Wert demnach 815,71 € (bisherige Berechnungsbasis 768,71 €) betragen.

Auswirkung auf den Haushalt 2008

Aufgrund der rückwirkenden Erhöhung des Basiswertes und des daraus resultierenden Förderbetrages zum Betreuungsjahr 2007/2008 entsteht eine deutliche Erhöhung des kommunalen Anteils für die Personalkostenzuschüsse der Kindertagesstätten. Hinzu kommt, dass bereits zum 01.10.2008 die erste Vorauszahlung für das Betreuungsjahr 2008/2009 fällig wird und der Zuschuss nach dem neuen Basiswert berechnet und an die Einrichtungen ausbezahlt werden muss.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Der vorgesehene Haushaltsansatz für die Vorfinanzierung der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (bisheriger Ansatz: 736.000 €) musste deshalb um rund 85.000 € überplanmäßig überschritten werden. Im Gegenzug wird sich selbstverständlich der staatliche Förderanteil und damit die Einnahmeseite bei den Personalkostenzuschüssen um 50% des festgestelltes Wertes erhöhen - letztlich zeichnet sich eine zusätzlichen Belastung des Haushaltes in Höhe von rund 43.000 € ab.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Art 18 (1) + (2) BayKiBiG ist der Markt Küps verpflichtet, die Personalkostenzuschüsse zu den Kindertagesstätten im Markt Küps komplementär mit zu finanzieren und erhebt gegenüber dem Staat seinen Förderanspruch. Der Bürgermeister bat deshalb um die obligatorische Zustimmung zur notwendigen Haushaltsüberschreitung.

Beschluss:

Mit den Ausführungen des Ersten Bürgermeisters und der dargestellten überplanmäßigen Ausgabe bei den Personalkosten für Kindertagesstätten besteht Einverständnis. Der Haushaltsansatz für das kommende Haushaltsjahr ist entsprechend anzupassen.

Abstimmung: einstimmig

103 Bestellung eines/einer Jugendbeauftragten für die neue Sitzungsperiode des Marktgemeinderates

Durch den Ersten Bürgermeister wurde hier auf die Diskussion in der Marktgemeinderatssitzung vom 06.05.2008 unter TOP 73 verwiesen mit dem verbundenen Wunsch des Kreisjugendrings Kronach, eine(n) Jugendbeauftragte(n) zu bestellen, zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde darum gebeten, die weitere Vorgehensweise bezüglich einer Jugendvertretung im Markt Küps in aller Ruhe im Rahmen eines interfraktionellen Treffens zu besprechen.

Am 28.05.2008 einigten sich die Fraktionen des Marktgemeinderates im Rahmen eines solchen Gespräches darauf, die Thematik „nach den Sommerferien 2008“ noch einmal neu zu diskutieren. Bis dahin waren alle aufgefordert sich diesbezüglich Gedanken zu machen und evtl. Vorschläge einzubringen. Der Bürgermeister bat um einen aktuellen Sachstandsbericht seitens der Gemeinderatsmitglieder.

Aus dem Gremium wurde für die/den Jugendbeauftragte/n die Leiterin vom Jugendtreff Küps „KIWI“, Frau Gabi Forkel, vorgeschlagen. Aufgrund ihrer Tätigkeit und dem direkten Kontakt zu den Jugendlichen könnte sie den Marktgemeinderat über aktuelle Entwicklungen, Tendenzen und Wünsche der Jugendlichen berichten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Leiterin vom Jugendtreff Küps „KIWI“, Frau Gabi Forkel, zu sprechen, ihr die Übernahme der Jugendvertretung anzubieten und bei Zustimmung sie zur Jugendbeauftragten zu bestellen.

Abstimmung: einstimmig

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- 104 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißenbrunn mit gleichzeitiger Aufstellung der Bebauungspläne für die Sondergebiete Photovoltaikanlage Eichenbühl und Wildenberg;
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Schreiben vom 14.08.2008 wird mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2008 beschlossen hat, für die o. g. Verfahren die öffentliche Auslegung durchzuführen. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird deshalb der Markt Küps am Verfahren als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbargemeinde beteiligt und gebeten, in der Zeit vom 18. August bis 19. September 2008 mitzuteilen, ob Anregungen vorgebracht werden.

Der Markt Küps wurde bereits gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an den o. g. Bauleitverfahren als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

In seinem Beschluss unter TOP 80 am 03.06.2008 stellte der Marktgemeinderat fest, dass Bedenken bestehen, da Belange des Marktes Küps berührt werden. In dem Beschluss wird aufgeführt, dass das Sondergebiet an einem Westhang ausgewiesen werden soll, der aus nahezu allen Bereichen des Marktes Küps einsehbar ist; insofern werden „optische“ Belange beeinträchtigt. Des Weiteren hat dieser Westhang weit ins Rodachtal hinein prägenden Charakter, weshalb auch hier durch eine weit einsehbare „Photovoltaik-Landschaft“ mit ihrem erheblichen Eingriff in die Landschaft, negative Auswirkungen für Natur und Landschaft, den Naherholungswert und den Fremdenverkehr gesehen werden. Die geplante Fläche würde außerdem zu Lasten der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung verbraucht. Die Bedenken des Marktes Küps wurden mit Schreiben vom 09.06.2008 mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 03.06.2008 TOP 80 weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 14.08.2008 wurde in den Anlagen die Behandlung der Bedenken des Marktes Küps durch den Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn in seiner Sitzung am 29.07.2008 mitgeteilt, die wie folgt aussieht:

Markt Küps, Schreiben vom 09.06.2008, eingegangen am 10.06.2008:

Der Markt Küps äußert Bedenken wegen der Einsehbarkeit der Flächen sowie aufgrund des Einzugs aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Stellungnahme:

Die Anlage ist einsehbar von Hain (Entfernung 1,5 km); ebenso von den höher gelegenen Teilen des Marktes Küps (Baugebiet Röthen, Frankenring, Entfernung 2 km).

Darüber hinaus ist die Fläche bei Eichenbühl einsehbar von den höher gelegenen Teilen von Tüschnitz (Baugebiet Herrnberg, Entfernung 3,5 km), von Schmölz (Entfernung 5 km), von Au (Entfernung 2 km) sowie von Theisenort (Entfernung 4 km); eine gewisse Fernwirkung der Anlage ist somit unbestreitbar. Aus diesem Grunde wurden auch Eingrünungen der Anlage und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, um die Veränderung des Landschaftsbildes zu verringern bzw. an anderer Stelle das Landschaftsbild aufzuwerten. Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 (EEG 2004) führt im § 11 Abs. 4 Nr. 3

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

ausdrücklich aus, dass der Netzbetreiber nur zu einer Vergütung des Stromes verpflichtet ist, wenn sich die Anlage auf einer Fläche befindet, die als Ackerland genutzt wurde oder wird. Eben mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass wertvolle Flächen für den Naturhaushalt, wie Flußauen, Magerwiesen, Trockenstandorte usw. mit Photovoltaik-Anlagen bebaut werden und so der Naturhaushalt beeinträchtigt wird. Dass dadurch auch landwirtschaftliche Anbaufläche für einen bestimmten Zeitraum aus der Produktion genommen wird, ist sicher zutreffend.

Jedoch ist die derzeitige globale Knappheit an Lebensmittel nicht auf den Bau von Photovoltaik-Anlagen zurückzuführen, sondern nach Ansicht der Weltbank auf ein komplexes Zusammentreffen von gestiegener Nachfrage, Mißernten und dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen zur Gewinnung von Pflanzenöl und Gas. So wurden in Deutschland im Jahr 2007 17% der landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und zur Energiegewinnung genutzt und aus der Lebensmittelproduktion herausgenommen. Im Vergleich dazu sind die durch Photovoltaik-Anlagen genutzten Flächen minimal und liegen bei deutlich unter 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken gegen die geplanten Photovoltaik-Anlagen werden die dargestellten bzw. ausgewiesenen Flächen überarbeitet mit dem Ziel, die Flächen zu verkleinern und die Eingrünung zu verbessern, um damit die Akzeptanz zu erhöhen und den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern.

(Beschluss - Gemeinderat Weißenbrunn)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn nimmt die Stellungnahme des Marktes Küps vom 09.06.2008 zur Kenntnis. Die Darstellung bzw. Ausweisung der Flächen wird überarbeitet, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern.

Der Planentwurf vom 29.07.2008 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Bebauungsplanentwürfe vom 29.07.2008 für die Gebiete Photovoltaik-Anlage Eichenbühl und Wildenberg wurden dem Marktgemeinderat vorgestellt. Daraus ist zu erkennen, dass die dargestellten bzw. ausgewiesenen Flächen überarbeitet, insbesondere die Flächen verkleinert und die Eingrünung verbessert wurde. Übersichtlich zu entnehmen ist dies aus den Flächenbilanzen der Begründungen zum Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplänen. Anhand einer Übersicht wurden die Veränderungen der Flächenbilanz dargestellt.

In der anschließenden Diskussion wurde u.a. festgestellt, dass die Flächenreduzierung zu gering, die Begrünungsmaßnahmen aus der Küpsers Ansicht wegen der Hanglage unzureichend sind und eine dahin weitergehende Maßnahme wegen der Beschattung zu einer Verringerung des Ertrages führen würde. Andererseits wurde aber auch der ökologische Nutzen solcher Anlagen herausgestellt und die geänderte Planung als ausreichend erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die geänderte Planung zur Kenntnis. Trotz der geänderten Flächen wird an der Begründung zur Beschlussfassung vom 03.06.2008, TOP 80, festgehalten und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißenbrunn mit gleichzeitiger Aufstellung der Bebauungspläne für die Sondergebiete Photovoltaikanlage Eichenbühl und Wildenberg nicht zugestimmt.

Abstimmung: dafür 13 : dagegen 5

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

105 Dorferneuerung Tüschnitz (DE):
Abschluss einer Vereinbarung für die Ausführung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Marktes Küps – „Schlossring und Weiteres“

Mit Schreiben vom 19.08.2008 wurde dem Markt Küps die im Betreff genannte Vereinbarung zur Genehmigung im Gemeinderat übergeben.

Sie sieht aus dem Förderprojekt, das in der Sitzung vom 15.04.2008 TOP 52 dem Marktgemeinderat vorgestellt wurde, folgende Maßnahmen vor:

- Ausbau und Straßenraumgestaltung Schlossring:
Voraussichtliche Ausführungskosten 325.000,00 €.
Kostenbeteiligung des Marktes Küps dazu 50 %, somit 162.500,00 €.
- Ausbau und Straßenraumgestaltung Beikheimer Weg:
Voraussichtliche Ausführungskosten 180.000,00 €.
Kostenbeteiligung des Marktes Küps dazu 50 %, somit 90.000,00 €.
- Rohrverlegungsarbeiten:
Voraussichtliche Ausführungskosten 5.000,00 €.
Kostenbeteiligung des Marktes Küps dazu 50 %, somit 2.500,00 €.
- Baunebenkosten für Objektplanung, Bauoberleitung, Bauüberwachung und Verwaltungskosten:
Voraussichtliche Ausführungskosten 76.500,00 €.
Kostenbeteiligung des Marktes Küps dazu 50 %, somit 38.250,00 €.

Insgesamt ist für den Markt Küps eine Kostenbeteiligung in Höhe von 293.250,00 € vorgesehen. Zu erbringen wären im Jahr 2008: 43.250,00 € und im Jahr 2009: 250.000,00 €.

Durch den Ersten Bürgermeister wurde dazu ausgeführt, die aufgezeigte Kostenbeteiligung in den Haushalt 2009 mit einzuplanen. Er verwies in diesem Zusammenhang allgemein auf die derzeit noch günstige Fördersituation und die nicht absehbare Entwicklung in dieser Sache. So bat der Erste Bürgermeister um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den vorgesehenen Dorferneuerungsmaßnahmen im Sinne der Vorbemerkungen zu. Die vorgetragene Vereinbarung wird genehmigt und die Verwaltung ermächtigt, den Abschluss zu vollziehen. Die Kostenbeteiligung des Marktes Küps für das Jahr 2009 ist im entsprechenden Haushalt einzuplanen. Bei nichtzeitgerecht ausgeführten Maßnahmen werden die Kosten in den Haushaltsplänen und im Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

Abstimmung: einstimmig

N I C H T Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G